

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Ausgabe: Kiel, den 21. Februar

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen.

Photographieren während gottesdienstlicher Handlungen (S. 19). — Urlaub von Bischof D. Haljmann (S. 19). — Besondere Flüchtlingsgottesdienste (S. 19). — Anordnung über die Auflösung des Gesamtverbandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden von Kiel (S. 21). — Gebührenfreiheit (S. 21). — Heranziehung von Pastoren und Kirchenbeamten zu Hand- und Spanndiensten (S. 22). — Gedenttag für die Opfer des Krieges (S. 22). — Orgelinstandsetzungen (S. 22). — Abzugsfähigkeit von Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer (S. 22). — Bezeichnung „gottgläubig“ in Kirchenbüchern und Kirchenbuchauszügen (S. 23). — Bildung der Kirchengemeinde Stapelfeld, Propstei Stormarn (S. 23). — Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer (S. 23). — Gesangbuch (S. 24). — Zweigstelle des Archivs der EKd. (S. 24). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 24). — Kirchenkollekten im März (S. 24). — Neue Konfirmationshefte (S. 24). — Kinderhilfe Stadtmision Kiel (S. 24).

III. Personalien —

BEKANNTMACHUNGEN

Photographieren während gottesdienstlicher Handlungen.

Kiel, den 11. Februar 1949.

Das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Landeskirche Hannover's hat unter dem 28. Dezember 1948 an alle Pfarrämter die folgende Verordnung betreffend Photographieren während gottesdienstlicher Handlungen erlassen:

„In letzter Zeit wurde mehrfach die Beobachtung gemacht, daß kirchliche Handlungen, insbesondere Trauungen, auf Wunsch der Angehörigen durch einen im Kirchengebäude während der Handlung tätigen Photographen im Lichtbild festgehalten wurden. Es bedarf keines Hinweises, daß dies unzulässig ist. Die Gemeindeglieder sind — soweit erforderlich — davon in Kenntnis zu setzen. Wenn bei überörtlichen kirchlichen Feiern von größerer Bedeutung aus allgemeinkirchlichem Interesse ein Abweichen von der Regel für nötig gehalten werden sollte, ist das Landeskirchenamt zuvor in Kenntnis zu setzen.“

Wir ersuchen auch die Gemeinden unserer Landeskirche, in dieser Angelegenheit entsprechend zu verfahren.

Die Kirchenleitung

D. Haljmann.

Bischof.

K. L. Nr. 111.

Urlaub von Bischof D. Haljmann.

Kiel, den 12. Februar 1949.

Herr Bischof D. Haljmann wird vom 25. Februar bis 20. März auf Urlaub in England auf Einladung der Christian Reconstruction in Europe abwesend sein. Seine Vertretung wird durch Herrn Bischof Wester, Schleswig, Callisenstr. 22, wahrgenommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 1943 (Dez. I)

Besondere Flüchtlingsgottesdienste.

Kiel, den 12. Februar 1949.

In unserer Landeskirche wird hinsichtlich solcher Sondergottesdienste und damit auf dem ganzen so wichtigen Gebiet der Seelsorge an den hinzugeführten Gemeindegliedern — vornehmlich aus dem Osten — und ihrer Heimischmachung in unsern Kirchengemeinden uneinheitlich gehandelt. Ortsliche Begebenheiten und persönliche Meinungen müssen hier weichen einem einheitlichen notüberwindenden und gemeinbauenden Handeln, das aus echter kirchlicher Verantwortung geschieht. Dazu ist folgende Ausarbeitung entstanden, deren Schlusssatz eine allgemein zu übernehmende Regelung geben will. Da der ganze Gegenstand für das Leben in unsern Gemeinden erstarrig wichtig geworden ist, bringen wir die ganze Ausarbeitung hiermit zur Kenntnis. Möge sie mit helfen, daß der Dienst am Worte in unsern Gemeinden viel Frucht bringe, allen ihren Gliedern, den einheimischen wie den hinzugekommenen zum Segen!

1. Die Gemeinde ist immer nur eine. Das gemeinsame gleiche Bekenntnis schließt sie zusammen. Wo Kirchentrennungen erfolgten, hatten sie, abgesehen von geschichtlich entstandenen räumlichen Abgrenzungen, die die Einheit der Kirche nicht aufheben durften, Grund und Recht nur im Bekenntnis. Kirchentrennungen unter anderen Voraussetzungen wie etwa besonderer Erlebnisse, besonderer gottesdienstlicher Gebräuche, besonderer Altersstufen, besonderer Betätigungen entbehren einer triftigen Begründung. Es sei an die Bestimmungen über die Kirche in den Bekenntnischriften erinnert.

2. Der Herr der Geschichte hat seiner Kirche heute in jeder Gemeinde die Pflicht auferlegt, den Glaubensgenossen aus dem Osten kirchliche Heimat zu geben. Diese Pflicht muß jede Gemeinde in der heutigen geschichtlichen Lage auf sich nehmen.

3. Durch den Zustrom von evangelisch-lutherischen Christen aus dem Osten und ihre Zusammenführung mit den Gemeindegliedern hier sind Glieder der gleichen Kirche aus verschiedenen

Lebensführungen und verschieden gearteten kirchlichen Erfahrungen zueinander gefüllt worden. Sie müssen es als ihre Aufgabe erkennen, nach 1. Petr. 4, 10 einander zu dienen mit der Gabe, die ein jeglicher empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes. In diesem Miteinander ist jeder gewiesen, gleicherweise zu geben und zu empfangen. Es gibt keinen Vorzug und kein Vorrecht des einen vor dem anderen.

4. Die äußeren Lebensverhältnisse beider Gruppen haben zu unvermeidlichen Spannungen geführt, die wohl auch in die Gemeinde der Christen Eingang finden können. Ihre Überwindung sollte für jeden ein ernstes Gebot sein, der um das Wesen der Gemeinde Christi weiß. Denn wo Spannungen dieser Art beherrschend, entzweierend, zersetzend wirken, fehlt es an den Kräften des Glaubens und der Liebe gleichermaßen.

5. Um ihrer besonderen Lebenslage willen ist innerhalb der Gemeinde eine besondere Anrede an die Heimatlosgewordenen vom Worte Gottes her erforderlich. Sie darf sich nicht erschöpfen in gemeinsamen Erinnerungen und Erfahrungen. Diese können wohl eine Brücke zum Wesentlichen sein, sind aber nicht das Wesentliche. Gerade unsere ostdeutschen Gemeindeglieder in der mehrfach erfahrenen Bedrohung aller irdischen Existenz, in ihrem Wissen um den fraglichen Wert aller irdischen Güter, in ihrem Ringen um die letzten Lebensfragen und die Überwindung tiefster Lebensnöte haben ein besonderes Ohr für die Antwort Gottes im weiterlebensenden Evangelium von Jesus Christus. Sie erwarten diesen Dienst der Gemeinde. Und nur solcher Dienst hat Verheißung.

6. Auch der Diener am Wort lebt in dieser Welt und ihren Gebundenheiten. Es gibt viele unter ihnen, die darum in ihrem Urteil, Verstehen und Verkündigen einseitig geworden sind. Das ist immer zum Schaden der Gemeinde geschehen. Darum stehen sie alle vor der Aufgabe, aufs neue gehorsam zu werden auf das Wort der Schrift: Römer 15, 2-7; 1. Korinther 9, 20-22; 10, 24 und 32-33; 2. Kor. 12, 14; Phil. 2, 1-4. Jeder Diener am Wort lasse sich heutigen Tages erst recht warnen durch das Wort des Apostels Phil. 2, 21.

7. Durch die gewaltsame Trennung ihrer Glieder ist für die davon Betroffenen die heimatliche Ostkirche ebenso wie die heimatliche Ostgemeinde nicht aufgehoben. Das Band zwischen denen, die einmal in ihr vereint waren, ist nach allen Erfahrungen über die Grenzen der Länder und Orte hinaus außerordentlich eng. Aus diesem Grunde haben heimatliche Tage und Gottesdienste gerade auch in der Kirche mit ihren Vertriebenen und Heimatlosgewordenen ein inneres Recht. Die lebendige Kraft dieser Kirche und Gemeinde in der Zerstreuung soll sich in der Blickrichtung auf das Ganze der Kirche Christi auswirken. Es ist bedenklich, wenn solche heimatlichen Tage und Gottesdienste nur die Behmut und Sehnsucht nach dem Gewesenen neu entfachen, ohne den Beteiligten über das Gewesene hinaus Aufgaben zuzuweisen und Trostquellen zu erschließen und über ihre eigene Zusammengehörigkeit hinaus einen freien Blick zu geben für die Kirche als Leib Christi, deren Gliedschaft nicht als durch menschliche Grenzen bestimmt gesehen werden kann, sondern allein ruht in dem, der ihr Herr ist.

8. Wir haben weder ein geschichtlich noch theologisch begründetes Recht von ostdeutscher Predigtart, ostdeutscher Kirchlichkeit und ostdeutscher Liturgie zu reden. Denn alle Predigt des Evangeliums ist untrennbar von dem Bekenntnis des Apostels 1. Kor. 2, 1-5, und alle auch noch so berühmte und geschätzte Kirchlichkeit steht unausweichlich unter dem Gericht des auferstandenen Herrn (Offb. 2-3), und alle Liturgie darf nicht am Buchstaben hängen, sondern soll Wirkung und Offenbarung des Geistes Gottes sein: Joh. 4, 21-24 (26), 2. Kor. 3, 6.

9. Gerade in diesem Zusammenhang erscheint es nötig, auf die Versuchung hinzuweisen, die heute darin besteht, daß die Kirche im Kleid des äußerlich Ererbten bleibt — das gilt für Einheimische wie für Hingugekommene —, daß ferner ihr Dienst vom Persönlichen abhängig gemacht wird oder doch zu sehr durch das Persönliche bestimmt ist, daß ihr Ruf nicht genug aufgenommen wird und ausgesprochen wird als Anrede Gottes unabhängig von allen menschlichen Voraussetzungen.

10. Neben der Versuchung der Stunde sollen wir ihren Segen erkennen. Er besteht in allen neuen Möglichkeiten, das Netz auszuwerfen und den Aussonderungsbefehl des Herrn zu erfüllen. Die Gemeinden unserer Landeskirche sollten an allen Orten dankbar sein, daß ihnen durch den Zustrom aus dem Osten neue Aufgaben zufallen. Aber auch gerade darum sollten Gottesdienste, besonders für Entheimatete von ihren Leidgenossen gehalten, angesehen werden als eine der großen Hilfen: „Ihrer etliche zu gewinnen“; denn jede Lebenslage und Lebensnot sollte uns den Schlüssel in die Hand geben, mit dem wir die Geheimnisse der Lebensfügungen und Lebensführungen unseres Gottes erkennen und dankbar annehmen und im Glauben austreten. Über dem allen sollte die dienende Liebe stehen, die in jedem in der Kirche ausgesprochenen Verlangen eingeladen wird, dem Evangelium Türen und Herzen zu öffnen. Was wir Menschen in Not schuldig sind, auch als Kirche und Gemeinde, geht über das weit hinaus, was im gottesdienstlichen Leben erlaubt, geboten und möglich ist.

11. Jede hier auf Erden im Gottesdienst versammelte Gemeinde ist nur Vorstufe der wahren Gemeinde des Herrn, die unsere Hoffnung ist. In der Gemeinde werden die Hingugeführten aus dem Osten zu solcher eschatologischen Erkenntnis reif sein, weil sie durch die Heimatlosigkeit sich ganz anders als Gemeinde der Wanderrunden erkennen wie die, denen die irdische Heimat erhalten geblieben ist. Sie können durch ihr Dasein den andern das Wort bezeugen, das ihnen heute in Sonderheit gelten mag: Hebr. 13, 14. Damit empfängt dieser Teil der Gemeinde aber nicht ein Sonderrecht, sondern besitzt nur bei sich selbst ein besonderes Zeugnis. Denn über jeder Gemeinde und Kirche steht diese eschatologische Schau. Aus ihr fließt auch das Wort, das Paulus für die Einheit der Gemeinde und die Ausschaltung unberechtigter Grenzen geschrieben hat: Gal. 3, 26-29. Der Vers 29 schließt in sich den großen gemeinsamen Besitz, von dem die christliche Kirche lebt unabhängig von dem, was das äußere Leben ihr irgendwie, irgendwo, irgendwann zuteilen mag.

12. Nach diesen Gesichtspunkten wird für die Flüchtlingsgottesdienste folgende Regelung unter Zustimmung von Kirchenleitung und Landeskirchenamt nach Durchberatung im landessynodalen Ausschuss für Flüchtlingsfragen dargeboten:

- a) Die seelsorgerliche Verantwortung macht besondere Gottesdienste für die Heimatlosgewordenen zu einer Pflicht für alle Gemeinden.
- b) Die gemeindliche Verantwortung gestattet nicht solche Sondergottesdienste anstelle von Gemeindegottesdiensten in regelmäßig wiederkehrender Folge,
- c) aus dem Wissen um die echte Verkündigung des Evangeliums folgt, daß der Dienst bei Flüchtlingsgottesdiensten nicht auf Pastoren, die selbst Flüchtlinge sind, beschränkt werden darf.
- d) Aus dem Wissen um die wahre Gemeinde folgt, daß die Teilnahme an solchen Gottesdiensten nicht auf irgendeinen Kreis beschränkt werden darf.
- e) Flüchtlingsgottesdienste können in der Landeskirche stattfinden:

1. bei einer dem Ortspastor offenbar gewordenen aus dem Flüchtlingsleben entstandenen Not, die der helfenden und heilenden Kraft aus dem Worte Gottes bedarf,
2. anlässlich von Heimattirchentagen als Lebensäußerung der alten Heimatkirche und Heimatgemeinde,
3. bei einer größeren auch durch außerkirchliche Stellen veranlasseten Zusammenkunft von Ostvertriebenen usw.,
4. in Form von Gemeindeabenden und Nachmittags- oder Wochengottesdiensten mit dem doppelten Ziel der Erhaltung heimattirchlicher Überlieferung und Heimischmachung in der neuen Kirchengemeinde,
5. einmal im Jahr zur Sommerzeit in einem alle Gemeinden umfassenden Propsteiflüchtlingsstreifen (Ostkirchentag), das den ganzen Tag umfaßt und gründlicher Vorbereitung bedarf, aber nach überall gleichen Erfahrungen Kirche und Gemeinde reichen Segen verspricht.

- f) Die Anwendung heimattirchlicher gottesdienstlicher Formen — sie sollte nie als Werbemittel benutzt werden — hat Übergangswert nur für die Zeit, in der durch sie der Weg in die neue kirchliche Heimat erleichtert werden kann,
- g) bei der Wahl der Prediger bei Gottesdiensten, Gemeindeabenden, Tirchentagen dieser Art werden Landeskirche wie Hilfswerk (Hilfskomitees der verdrängten Ostkirchen) auf Anfordern gern helfen,
- h) bei Heimattirchentagen und weltlichen Zusammenkünften von Ostvertriebenen sei willig Kanzel und Altar den darum bittenden Pastoren eingeräumt, die für die Veranstaltung mit verantwortlich sind und für den inneren Gehalt solcher Zusammenkünfte bürgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack.

J.-Nr. 1996 (Dez. IV)

Anordnung

über die Auflösung des Gesamtverbandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden von Kiel.

Kiel, den 16. Dezember 1948.

Auf Grund der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 8, wird nach Anhörung des Kirchengemeindeverbandes Kiel und der zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden angeordnet:

§ 1

Der durch Anordnung des Landeskirchenamts vom 30. Juni 1942, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 86, gebildete Gesamtverband der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden von Kiel wird aufgelöst.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem 31. Dezember 1948 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r g e r.

Ab schrift.

Landesregierung Schleswig-Holstein Kiel, den 17. Jan. 1949
Ministerium für Volksbildung Telefon 21431—35

Betrifft: Auflösung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden von Kiel.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23. Dezember 1948 — Dez. V Nr. 17 403 —.

Das Ministerium für Volksbildung erteilt hiermit die staatsaufsichtliche Genehmigung zu der dortigen Anordnung über die Auflösung des Gesamtverbandes der ev.-luth. Kirchengemeinden von Kiel.

Im Auftrage:

gez. von Plotho.

Kiel, den 27. Januar 1949.

Vorstehende von uns unter dem 16. Dezember 1948 erlassene Anordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 1041 (Dez. V)

Gebührenfreiheit.

Kiel, den 8. Februar 1949.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, Propsteien sowie von „Milden Stiftungen“ (z. B. Innere Mission, Hilfswerk) nach den bestehenden Gesetzen noch in folgenden Fällen Gebührenfreiheit in Anspruch genommen werden kann:

1. In allen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 4 des Preuß. Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Ges. S. 363) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371).
2. In allen Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gemäß §§ 115 Abs. 1 und 116 des Preuß. Ger. Kostengesetzes i. Vbdg. mit Artikel 2 Abs. 2 b der Anpassungsverordnung vom 27. März 1936 (RGBl. I 319).
3. In allen Verfahren vor den Arbeitsgerichten gemäß Artikel VIII und X des Kontrollratsgesetzes Nr. 21 i. Vbdg. mit § 12 Abs. 6 des Deutschen Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507), Artikel 2 Abs. 2 b der Anpassungsverordnung vom 27. März 1936 und den §§ 115, 116 des Preuß. Ger. Kostengesetzes.
4. In Landbewirtschaftungssachen, die betreffen:
 - a) Genehmigung der Veräußerung, Belastung und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
 - b) Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft über eine land- und forstwirtschaftliche Bestzung,
 - c) Angelegenheiten der Hofordnung,
 - d) Angelegenheiten der Landbewirtschaftungsordnung,
 - e) Angelegenheiten der Reichspachtshofordnung,
 - f) Streitigkeiten aus Land- und Fischereipachtverträgen gemäß § 42 der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen (VVO) vom 2. Dezember 1947 (VVOBl. 33 1947 Nr. 26 S. 157 ff) i. Vbdg. mit § 10 Abs. 2 der Kostenordnung und § 8 Abs. 1 Ziffer 4 Preuß. Ger. Kostengesetz.
5. In Mietstreitigkeiten (Mietaufhebungs- und Räumungsklagen) gemäß § 46 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes i. d. F. vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I/712) i. Vbdg. mit Artikel 2 Abs. 2 b der Anpassungsverordnung vom 27. März 1936 und den §§ 115 und 116 des Preuß. Ger. Kostengesetzes.

Die Gebührenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf die baren Auslagen. Diese sind daher zu erstatten. Das Gleiche gilt von den Gebühren, die den Rechtsanwältinnen und Gerichtsvollziehern zustehen und von diesen erhoben werden.

Wird ein Verfahren in vorbezeichneten Fällen anhängig, so sind rechtzeitig entsprechende Anträge auf Erteilung eines Kostenfreiheitsattestes gemäß § 51 der Verwaltungsordnung dem Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die Landesregierung vorzulegen. Dabei sind der Gegenstand, das Gericht bzw. die Behörde, bei denen die Sache anhängig ist, sowie das Aktenzeichen anzugeben. Von der Beifügung eines Voranschlages kann abgesehen werden, wenn die Versicherung abgegeben wird, daß die Einnahmen die etatsmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinde nicht übersteigen. Auf § 51 Anm. 9 der Verwaltungsordnung wird verwiesen.

Bei den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist die bisherige Gebührenfreiheit (§ 107 Landesverwaltungsgefes) durch § 104 Absf. 1 und 4 i. Vbdg. mit § 115 der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone aufgehoben worden. Das bedeutet, daß auch bei Klagen in Wohnungssachen vor dem Landesverwaltungsgericht eine Befreiung von den Gerichtskosten nunmehr entfällt. Ebenfalls können in dem Rechtsmittelverfahren vor den Wohnungsbehörden (Schlichtungs- und Spruchstellen) von den Kirchengemeinden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1948 S. 356) erhoben werden. Erlaß oder Ermäßigung kann nur aus Billigkeitsgründen gewährt werden.

Bei Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln werden daher die Kirchenvorstände auch die Frage der damit verbundenen Kosten zu prüfen und zu berücksichtigen haben.

Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen oder als Auftragsangelegenheit von nichtstaatlichen Organen (z. B. Gemeindeverwaltungen) vorgenommen werden, sind die Kirchengemeinden im Rahmen des Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 — Gef. S. S. 455 — in Vbdg. mit § 3 der Verw.-Gebührenordnung vom 19. Mai 1934 — Gef. S. S. 261 — befreit. Hier nach sind u. a. gebührenfrei die Fertigung von Abschriften und Auszügen, baupolizeiliche Genehmigungen und Abnahmen, Ausstellung von Zeugnissen, Anordnungen im Enteignungsverfahren, Genehmigungen von Zuwendungen, Errichtung von Stiftungen Auskünfte der polizeilichen Einwohnermeldeämter.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 1767 (Dez. VII)

Heranziehung von Pastoren und Kirchenbeamten zu Hand- und Spanndiensten.

K i e l, den 29. Januar 1949.

Aus gegebener Veranlassung weisen wir darauf hin, daß gemäß § 63 Absatz 6 i. Vbdg. mit § 41 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Pastoren grundsätzlich von allen Hand- und Spanndiensten befreit sind. Obwohl § 41 a. a. O. durch Befes vom 26. August 1921 (Gef. S. S. 495) aufgehoben ist, sind die Befreiungen weiterhin in Kraft (Nöll — Freund — Surén Kommunalabgabengesetz 1931 § 68 Anm. 11 a Seite 330). Stehen allerdings darüber hinaus Grundstücke im Privateigentum eines Pastors, was im allgemeinen wohl nicht der Fall sein dürfte, so kann er insoweit zu den Naturaldiensten herangezogen werden, als diese auf den ihm gehörigen Grundstücken lasten.

Befreit sind außerdem nach der gleichen Bestimmung die „unteren Kirchendiener“ insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand, d. h. also, wenn sie in der be-

treffenden Gemeinde observanzmäßig bisher nicht dazu herangezogen wurden. Unter den Begriff der Kirchendiener fallen alle Kirchenbeamte im Sinne des Kirchensteuergesetzes vom 10. März 1906 (Nöll — Freund — Surén, Kommunalabgabengesetz 1939 § 68 Anm. 11 f S. 335 und § 24 Anm. 19 f S. 221), nicht aber die auf Privatdienstvertrag beschäftigten kirchlichen Angestellten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 773 (Dez. VII)

Gedenktag für die Opfer des Krieges.

K i e l, den 12. Februar 1949.

Anfragen aus den Gemeinden und Verhandlungen auf Pfarrkonventen zeigen Unsicherheit über die Abhaltung und Festlegung eines solchen Gedenktages. Wir teilen mit, daß eine Entscheidung noch nicht gefallen ist. Wir haben gegen den früheren Volkstrauertag (Reminiscere) und vor allem gegen den 2. November ernste Einwendungen und sie auch geltend gemacht. Wir bitten, den Totensonntag der bestehenden Tradition folgend weiter als Gedenktag der Entschlafenen zu halten und dabei der Kriegsoffer vornehmlich zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d

J.-Nr. 1944 (Dez. IV)

Orgelinstandsetzungen.

K i e l, den 6. Januar 1949.

Gemäß Bekanntmachung vom 30. April 1948 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 43) waren die Kirchengemeinden daran erinnert worden, daß neben allen Orgel-Neu- und -umbauten diejenigen Wiederherstellungsarbeiten an Orgeln, die nicht laufende Instandsetzungen sind und die Substanz des Orgelwerks ändern, vor ihrer Durchführung der Genehmigung des Landeskirchenamts bedürfen. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß eine Änderung der Substanz einer Orgel bereits dann vorliegt, wenn auch nur ein einziges altes Register durch ein neues ersetzt oder auch nur geändert werden soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M e r t e n s

J.-Nr. 98 (Dez. VI)

Abzugsfähigkeit von Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

K i e l, den 4. Januar 1949.

Nach § 10 Absatz 1 Ziffer 2 e des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 64 der Militärregierung zur vorläufigen Neuordnung der Steuern vom 22. Juni 1948 können neben den bezahlten Kirchensteuern auch Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen des § 10 Absatz 2 Ziffer 3 EStG. abgezogen werden. Das gilt auch für die Lohnsteuer.

Bei der Körperschaftsteuer kann gemäß § 11 Ziffer 5 des Körperschaftsteuergesetzes die Hälfte der Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, wenn diese Zwecke als steuerbegün-

stigt anerkannt sind, abgezogen werden, soweit der Gesamtbetrag dieser Ausgaben 15 v. H. des Einkommens, höchstens jedoch 10 000.— DM nicht übersteigt.

Wir empfehlen, die Hilfskräfte, die mit der Durchführung von Sammlungen der vorbezeichneten Art (Beiträge, Spenden) beauftragt werden, hiervon zu unterrichten. Ein Hinweis auf diese Bestimmungen wird besonders bei größeren Spenden (z. B. für den Wiederaufbau zerstörter kirchlicher Gebäude) oder bei regelmäßigen Beiträgen von Nutzen sein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag.

S.-Nr. 17 909 (Dez. VII)

Bezeichnung „gottgläubig“ in Kirchenbüchern und Kirchenbuchauszügen.

Riel, den 26. Januar 1949.

In Übereinstimmung mit der in den anderen Landeskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Übung wird hierdurch folgendes angeordnet:

1. In den Kirchenbüchern dürfen keine nachträglichen Änderungen erfolgen; soweit daher in den Kirchenbüchern für die zurückliegende Zeit die Bezeichnung „gottgläubig“ eingetragen ist, verbleibt es dabei.
2. Eine andere Frage ist es, wie es mit der Ausstellung von Auszügen aus diesen Kirchenbüchern zu halten ist. Hierzu ist folgendes zu sagen:
 - a) Wird eine in Wortlaut und Schreibweise getreue Abschrift der Kirchenbucheintragungen beantragt, so muß diese ausgestellt werden, also gegebenenfalls auch mit der Bezeichnung „gottgläubig“.
 - b) Wird dieser besondere Antrag jedoch nicht gestellt, so ist grundsätzlich ein Auszug auf dem vorgeesehenen Formblatt zu erteilen, in dem als Religionsbekenntnis nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht aber die Bezeichnung „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ zu vermerken ist; in letzterem Fall empfiehlt es sich, die für die Angabe des religiösen Bekenntnisses vorgesehene Spalte offen zu lassen.
3. In Zukunft ist in den Kirchenbüchern als Religionsbekenntnis nur noch die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft einzutragen; die Eintragungsmöglichkeit von „gottgläubig“ oder „glaubenslos“ ist in Wegfall gekommen — vgl. für die britische Zone Art. II Ziffer 2 der Verordnung des Zentral-Justizamtes vom 20. November 1946 —. Bei denjenigen Personen, die weder einer Religionsgesellschaft noch einer Weltanschauungsgemeinschaft angehören, ist dieses zu vermerken. Für den Fall, daß hierfür eine kurze einheitliche Bezeichnung gewählt werden sollte, halten wir die Bezeichnung „dissident“ für besser als „glaubenslos“. Gewiß ist das Wort „dissident“ ein Fremdwort und gibt inhaltlich keine für jeden verständliche Kennzeichnung der betreffenden Personen; es ist schwer, ein anderes Wort zu finden, das alle Gruppen von Menschen zusammenfaßt, die aus sehr verschiedenen Beweggründen keiner Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören; da diese Gruppen nur durch die gemeinsame Negation zusammengefaßt werden, ist das negative Wort „dissident“ wohl am sinngemäßesten. Statt der Angabe „dissident“ können jedoch auch andere Bezeichnungen gewählt werden, wie „glaubenslos“ oder „keine Religionsgemeinschaft“ usw.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Ebsen.

S.-Nr. 15 542 (Dez. V)

Bildung der Kirchengemeinde Stapelfeld, Propstei Stormarn.

Riel, den 26. Januar 1949.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, hat gemäß Schreiben vom 15. Januar 1949, V 10 b Nr. 2488 — 05/007, die staatsaufsichtliche Genehmigung zur Bildung der Kirchengemeinde Stapelfeld und zu ihrem Zusammenschluß im Kirchengemeindeverband Rahlstedt erteilt.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Altrahlstedt, Propstei Stormarn und die Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt, Propstei Stormarn, vom 27. Oktober 1948, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carstensen

S.-Nr. 844 (Dez. II)

Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer.

Riel, den 10. Februar 1949.

Die am 8. Januar 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 10) veröffentlichte Bekanntmachung betreffend Altersgrenze für nebenberufliche Organisten und Kirchenrechnungsführer wird wegen fehlerhaften Abdrucks erneut bekanntgegeben. Die beiden letzten Sätze sind neu hinzugefügt worden:

Für nebenberufliche Kirchenmusiker fehlt es bisher an einer Altersgrenzenbestimmung. Die hauptberuflichen Kirchenmusiker treten, soweit sie im Beamtenverhältnis angestellt sind, auf Grund des § 68 des Deutschen Beamten-Gesetzes nach vollendetem 65. Lebensjahr in den Ruhestand. Hauptberufliche Kirchenmusiker, die im Angestelltenverhältnis stehen, scheiden gemäß § 18 der Allgemeinen Tarifordnung mit vollendetem 65. Lebensjahr aus, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

Es hat sich nun gezeigt, daß nebenberufliche Organisten in einzelnen Fällen länger im Amt belassen werden, als es im Interesse der Gemeinden verantwortet werden kann. Mit Rücksicht hierauf und in Anbetracht der Notlage jüngerer, beschäftigungsloser Musiker bestimmen wir, daß nebenberufliche Kirchenmusiker nicht über das 70. Lebensjahr hinaus beschäftigt werden sollen. Erscheinen in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen gerechtfertigt, so ist die Genehmigung des Synodalausschusses einzuholen. Den überalterten nebenberuflichen Kirchenmusikern, die in der Regel auf vierteljährliche Kündigung angestellt sind, ist innerhalb der vertraglichen Frist zu kündigen.

Die gleiche Regelung gilt für nebenberufliche Kirchenrechnungsführer.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach einer Mitteilung des Landesobmanns des Verbandes der evangelischen Kirchenmusiker von einer ganzen Reihe von kirchenmusikalisch vorgebildeten Volksschullehrern eine nebenberufliche Betätigung im Organistendienst gewünscht wird. Zur Pflege der Verbindung zwischen Kirche und Schule erscheint die besondere Berücksichtigung der Lehrer-Organisten bei der Wiederbesetzung freier, nebenberuflicher Stellen erstrebenswert. Die Landesregierung hat sich bereit erklärt, auf entsprechende Wünsche der Gemeinden, wenn sie rechtzeitig ausgesprochen werden, nach Möglichkeit Rück-

sicht zu nehmen. In diesen Fällen muß der in den Ruhestand versetzte Lehrer mit dem Augenblick seiner Zurruhefetzung auch sein Organistenamt aufgeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 1232 (Dez. III)

Gesangbuch.

Kiel, den 18. Februar 1949.

Die neue Ausgabe des Gesangbuchs wird demnächst erscheinen. Von der Gesamtauflage von 80 000 Stück wird bis zu den Konfirmationsterminen etwa die Hälfte im Buchhandel erhältlich sein. Die Preise betragen für die Volksausgabe 5,50 DM, für die Geschenkausgabe 7,80 DM für das Stück.

Die Gesangbücher müssen durch den örtlichen Buchhandel oder die sonstigen einschlägigen Geschäfte bezogen werden. Die an das Landeskirchenamt gerichteten Bestellungen können von ihm nicht ausgeführt werden.

Kircheneemplare können zu verbilligten Preisen bezogen werden. Hierüber werden die Kirchengemeinden besonders unterrichtet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

J.-Nr. 2173 (Dez. III)

Zweigstelle des Archivs der EKD.

Kiel, den 11. Februar 1949.

Das Archivamt der EKD in Hannover, Markt 4, gibt bekannt, daß in Wilhelmshaven Kirchenbücher aus ehemaligen Marinegemeinden zusammengezogen worden sind und aus diesem Bestand eine Zweigstelle des Archivs der EKD gebildet worden ist. Sie wird von dem Dekan Friedrich Ronneberger in Wilhelmshaven, Kirchplatz 5, verwaltet. Anträge auf Ausstellung von Einzelurkunden sind unmittelbar an die letztgenannte Anschrift zu richten, allgemeine Anfragen über den Inhalt dagegen an das Archivamt der EKD in Hannover.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b f e n.

J.-Nr. 1759 (Dez. V)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

An der St. Johanniskirche in Hamburg-Neuengamme soll die Kirchenmusikerstelle als vereinigtens Kantoren- und Organistenamt neu besetzt werden. Anstellung (entweder hauptberuflich oder nebenamtlich für Lehrerorganisten) und Befolgung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche. Verlangt wird die besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für eine umfangreiche gemeindliche Singarbeit, insbesondere mit der Schuljugend und mit Konfirmanden.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 10. März 1949 einzureichen an den Kirchenvorstand zu Händen des Vorsitzenden, Pastor Lic. Besch, Hamburg-Neuengamme, Feldstege 4. (Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger telephonischer Verabredung: Hamburg 212726.)

J.-Nr. 1415 (Dez. III)

Kirchenkollekten im März.

Kiel, den 19. Februar 1949.

Am 13. März sammeln die Gemeinden in ihren Gottesdiensten für die Kriegergräber- und Gefangenenfürsorge. Es geht um das, was uns an Dienst und Liebestat an Gemeindegliedern möglich ist, die uns so fern scheinen. Hat die Tat der Liebe Grenzen? Sie darf weiteste Räume überschreiten und

Grenzen, die der Stacheldraht zieht. Sie will auch an denen das Ihre tun, die irdisch nicht mehr heimkehren. Wir dürfen hoffen und wünschen, daß dieser Kollektenbitte nirgendwo sich Herz und Hand verschließt.

Am 20. März bittet die Frauenarbeit der Kirche um das gottesdienstliche Opfer. Wir wissen alle um ihren Dienst. Keine Gemeinde möchte ihn entbehren. Viel vertrauen wir heute Frauenhänden an, und sie verschließen sich der Gemeinde nicht. Die landeskirchliche Stelle für Frauenarbeit will den Dienst der Frauen in allen Gemeinden vertiefen, verinnerlichen und verstärken. Sie tut es mit den aus Tod zum Leben, aus Not zum Glauben tragenden Kräften des Evangeliums. Wo dies gelingt, gibt es kein Müdewerden an Krankenbetten, in Stuben des Elends, im Sammeln und Werben für das Königreich der Liebe.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

Neue Konfirmationscheine.

Kiel, den 12. Februar 1949.

Der bekannte Verlag Johannes Stauda in Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 35, hat eine beachtenswerte Auswahl neuer Konfirmationscheine herausgebracht. Die Scheine halten einer streng künstlerischen Beurteilung stand und werden darum von uns besonders empfohlen. Neben der Großausgabe (25 x 35 cm) liegt eine im Briefbogenformat vor (21 x 30 cm). Nach äußeren Gesichtspunkten zweckmäßig sind die Nummern 1—4 des Großformats und 23—26 des kleineren Formats. Der Preis beträgt 45 Pfg. für das Stück, ab 10 Stück 40, ab 25—38, ab 50—35, ab 100—30 Pfg. Die Ausgaben sind alle nicht farbig; die Bildausgaben enthalten Holzschritte.

Der Verlag Junge Gemeinde, Stuttgart, Neefstraße 3, hat Karten und Falzblätter im Gesangbuchformat als Konfirmationscheine im Zweifarbenbrud erscheinen lassen. Von den Karten bestehen 160 Formen, von den vierseitigen Falzausgaben 40; diese kosten 40 Stück 8.— DM, jene 80 Stück 8.— DM. Wo eine Einrahmung der Denkblätter kaum zu erwarten ist, sollte man Falzblattausgaben, die sich schon stark eingebürgert haben, beachten und verwenden. Die Karten im Gesangbuchformat können nur bescheidenen Ansprüchen genügen und haben keinen Raum für die Eintragung eines selbstgewählten Spruches neben dem gedruckten. Bei der Falzausgabe ist eine solche Eintragung auf sehr beschränktem Raum möglich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 1679 (Dez. IV)

Kinderhilfe Stadtmiffion Kiel.

Kiel, den 8. Februar 1949.

Dieser Auflage liegt zusammen mit einem Anschreiben ein Aufruf an die Kindergottesdienste bei, den wir warm empfehlen. Der Notstand erfordert solch einen besonderen Weg. Und Kinder können freudig helfen, besonders wenn wie hier ihnen die ihnen anvertraute Bitte so lebendig vor Augen gemalt ist. Wir bitten die Leiter der Kindergottesdienste, sich dieser Bitte nicht zu ver sagen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

B r u m m a d.

J.-Nr. 1769 (Dez. IV)

An
die Herren Geistlichen
sowie an die Leiter und Helfer in den Kindergottesdiensten

SCHLESWIG - HOLSTEINS

Aus einer besonders dringlichen Notlage und Sorge um die Erhaltung unseres Kinderheimes wagen wir es, mit einer Bitte um Hilfe an die Kindergottesdienste unserer Heimatkirche heranzutreten. Wir möchten nicht, daß durch unser Schreiben andere Ziele und Aufgaben der Kindergottesdienste zurückgedrängt werden. Wir lieben Bethel, Breklum und andere Einrichtungen, für die sich manche Kindergottesdienste einsetzen. Wir fragen nur ganz bescheiden an, ob nicht auch einmal für unsere Arbeit ein wenig Liebe abfallen könnte.

In der zerstörten Landeshauptstadt Kiel sind neben allen Kirchen auch die Einrichtungen der Inneren Mission sehr zerschlagen. Die Stadtmission führt einen schweren Kampf, um ihre zu über 90 Prozent zerstörten Einrichtungen und Arbeiten wieder aufzubauen. Unsere Kinderheime haben über 40 Jahre einen segensreichen Dienst getan und sind vielen Kindern eine Heimat geworden. Durch die Kriegereignisse mußten wir unsere etwa 80 bis 85 Kinder ins Martineum nach Breklum verlegen. Wir sind dankbar für die Zeit herzlicher Verbundenheit mit der Missionsanstalt und der Kirchengemeinde Breklum. Viel Liebe und Hilfe und brüderliche Gemeinschaft ist uns geschenkt. Wir können es verstehen, wenn die Missionsgesellschaft jetzt eine eigene Arbeit beginnen will.

Wir möchten nun unserem Kinderheim eine neue Heimat in der Nähe Kiels schaffen und dazu ein geeignetes Gutshaus in schöner Lage für unser Kinderheim einrichten. Bei unserer schwierigen Lage fehlt es uns fast an allen Mitteln, die der Umzug und eine Ausgestaltung des Hauses erfordern. Wir denken daran, aus Kinderhänden einen Teil der erforderlichen Einrichtungsgegenstände zu empfangen. Es könnte ein Segen für die Kindergottesdienste und ein Segen für unser Kinderheim sein, wenn Kinder zu rechtem Geben und Nehmen bereit in anschaulicher Weise etwas von christlicher Gemeinschaft in unserem Lande erleben könnten. Beobachtungen in einzelnen Kindergottesdiensten unserer Stadt und Beobachtungen der Kindergottesdienste in der Schweiz und in Schweden ermuntern uns zu solchem Vorgehen.

Wir kommen daher in der Sorge um unsere langjährige schöne Kinderarbeit mit der Bitte um Ihre Mithilfe zu Ihnen und hoffen auf Ihr freundliches Verständnis. Einen Bittbrief an die Kinder schließen wir auf der Rückseite an. Von diesen haben wir noch eine Anzahl zur Verteilung an die Kinder verfügbar. Wir bitten Sie, die für Ihre Gemeinde benötigte Anzahl bei uns anzufordern.

Mit herzlichen Wünschen für Ihre Kinderarbeit grüßt herzlich

die Kieler Stadtmission

J. Lorentzen, Propst Wilhelm Lorenz

Geldsendungen für die Kieler Stadtmission erbitten wir auf:

Girokonto 86 bei der Kieler Spar- und Leihkasse
Konto 4480 bei Bankhaus Wilh. Ahlmann, Kiel
Postscheckkonto 123 48 Hamburg

Alle übrigen Gaben an Diakon Wilhelm Lorenz, Kiel, Ringstraße 32

An die Kinder der Kindergottesdienste in Schleswig-Holstein

Kiel, im Februar 1949

Liebe Kinder!

Bei Vater oder Mutter oder im Kindergottesdienst – irgendwo habt Ihr es schon gesungen, das Lied: »Weißt du wieviel Sternlein stehen an dem blauen Himmelszelt?« In diesem Lied wird auch an die Mücklein und Fischlein gedacht. Gott sieht sie alle. Aber mehr als an die Tiere denkt Gott an die Kinder. »Kennt auch dich und hat dich lieb!« So denkt Gott auch an die Kinder, die bei uns im Kinderheim der Stadtmission wohnen. Sie haben es nicht immer so gut gehabt, wie viele von Euch. Wir haben Kinder da, die kein Mensch lieb gehabt hat – kein Vater, keine Mutter und kein Verwandter. Manche waren ganz einsam und wurden verstoßen, so daß sie blaß und traurig zu uns kamen.

Voriges Jahr kam da ein kleines siebenjähriges Mädchen, das hieß Brigitte. Ihre Eltern waren beim Einmarsch der Russen in Ostpreußen verschwunden. Sie tapste damals als dreijähriges Kind mit den fliehenden Menschen. Bald war sie bei diesen und bald bei jenen Leuten. Immer wurde sie von einer Hand in die andere gegeben. Manche Menschen waren zu ihr freundlich und manche unfreundlich. So kam sie eines Tages ganz schwach und traurig in unser Kinderheim zu Schwester Mary. Von Vater und Mutter und von der Heimat wußte sie nichts mehr. Brigitte bekam gutes Essen und schöne Milch, und man erzählte ihr von dem lieben Heiland. Da wurde sie wieder fröhlich – nur manchmal war sie traurig, wenn sie nach Vater und Mutter gefragt wurde. Da hat der liebe Gott sie gesehen und hat geholfen. Eines Tages kam der Vater aus dem Kaukasus, wo er in russischer Gefangenschaft war, in Kiel an. Drei Tage später kam die Mutter aus Sibirien. Vater und Mutter hatten sich gefunden. Wo mochte aber Brigitte sein? Da konnten wir sagen: »Eure Brigitte ist bei uns im Kinderheim.« Keiner hatte etwas von den anderen gewußt, und nun waren sie schnell zusammengeführt. Die haben sich aber gefreut und haben Gott gedankt für seine Wege und wir waren glücklich, daß wir Mithelfer der Freude sein durften. Gott hat Brigitte lieb gehabt und hat sie den Eltern wiedergeschenkt.

Nicht allen Kindern geht es so. Da wohnt bei uns so ein kleiner dreijähriger Junge. Der ist im Kinderheim ganz froh geworden. Er singt und springt und freut sich, daß die Schwestern und die Kinder ihn lieb haben. Den haben Menschen eines Tages am Bahnhof gefunden. Er lag da auf einem Strohsack ganz allein und war erst 9 Monate alt. Die Eltern haben ihn einfach liegen lassen, weil er im Wege war. An sein Bein war ein Zettel gebunden, darauf stand »Klaus«. So kam der kleine Klaus zu uns. Jesus hat ihn lieb, so wie er alle Kinder lieb hat, die bei uns sind und die nicht bei Vater oder Mutter sein können. Diese Kinder wissen das und haben Jesus wieder lieb und lernen nun gern biblische Geschichten und Lieder und die Gebote Gottes.

Ihr lieben Kinder! Wenn ihr nun bei Vater oder Mutter oder bei lieben Großeltern sein könnt, dann müßt Ihr dem lieben Gott recht dankbar sein. Nun

fragen wir Euch, ob Ihr uns aus dieser Dankbarkeit nicht ein wenig helfen wollt, diesen Kindern Freude zu machen.

Früher hatten wir ein schönes Kinderheim in Kiel. Ihr wißt sicher alle, wie es uns in Kiel erging. Dieses Haus wurde durch Bomben zerstört. Kein Stein ist jetzt mehr davon zu sehen. Wir durften unsere Kinder nach Breklum bringen, und Gott hat die Kinder alle geschützt. Breklum ist da, wo die Mission ist. Jetzt müssen wir von dort fort. So haben wir uns ein Haus gesucht am Westensee, dicht bei Kiel. Am Wasser und Wald sollen diese Kinder eine neue Heimat finden. Das Haus ist aber nicht gut in Ordnung, darum muß noch gebaut werden. Wir brauchen auch noch viele Sachen – einen Herd zum Kochen, Schränke für die Kleider, dazu Tische und Stühle und viele andere Dinge. Wir haben nur Betten, alle anderen Sachen sind uns aufgebrannt. Der Klaus und all die vielen Kinder müssen doch sitzen können. Tische zum Essen und Spielen und für Schularbeiten brauchen sie auch.

Nun erbitten wir Eure Hilfe. Ihr denkt vielleicht, das könnt Ihr nicht. Ihr könnt es doch. Ihr könnt beten für unser Kinderheim und für alle Kinder darin, daß sie gesund und fröhlich sind und daß sie alle den Herrn Jesus lieb gewinnen. Ihr könnt uns auch wohl helfen, daß unsere Kinder Tische und Stühle bekommen.

Es gibt in Schleswig-Holstein einige tausend Kinder, die zum Kindergottesdienst gehn. Wenn nun jedes Kind einmal auf etwas verzichtet und nur zwei Groschen oder auch noch etwas mehr gibt, dann könnt Ihr ausrechnen, daß es für alle Möbel ausreicht. Dann haben unsere Kinder Freude und Ihr würdet Euch mitfreuen. Wenn in Eurem Kindergottesdienst 8,- DM zusammen kommen, dann haben wir schon einen kleinen Kinderstuhl und bei 12,- DM haben wir einen Stuhl für größere Kinder. Wir sind sehr gespannt, welcher Kindergottesdienst wohl einen Stuhl zusammen bekommt.

Wenn alle Kindergottesdienste uns einmal so helfen, wird es ein schönes Heim und dann können wir sagen, das haben uns die Kinder aus den Kindergottesdiensten in Schleswig-Holstein geschenkt. Ihr werdet wohl in Eurem Kindergottesdienst öfter etwas schenken – vielleicht für die Kranken in Bethel oder für die Heidenmission oder für etwas ähnliches. Das ist schön. Dieses Mal bitten wir aus der Landeshauptstadt Kiel für unsere Kinder. Wir bitten für Klaus und alle unsere Kinder, damit sie zum 1. April in das neue Heim einziehen und schöne Ostern feiern können. Wir werden Euch dann später schreiben und Euch einmal sagen, was wir zusammen bekommen haben.

Gott segne Euch im Kindergottesdienst und erhalte Euch Euer liebes Heim bei Vater und Mutter oder bei den Großeltern.

Mit freundlichem Gruß von allen unseren Kindern.

Euer Wilhelm Lorenz
Kiel, Ringstraße 32